

# **Satzung des MGV 1906 Erlabrunn e.V.**

(inklusive der Änderungen vom 15. Januar 1995, 3. Januar 1996 und 16. Februar 2003)

## **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen 'Männergesangverein 1906 Erlabrunn', in abgekürzter Form 'MGV 1906 Erlabrunn'.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz 'eingetragener Verein' in abgekürzter Form 'e.V.'.
3. Der Verein ist mit seinen Chor-Abteilungen Mitglied im 'Fränkischen und Deutschen Sängerbund e.V.', mit der Abteilung Blaskapelle im 'Nordbayerischen Musikbund e.V.' sowie mit der Abteilung Kulturbühne im 'Bund deutscher Amateur-Theater e.V.' und anerkennt die Statuten dieser Verbände.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Erlabrunn.
5. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der MGV 1906 Erlabrunn e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Erhaltung und Förderung des Chorgesangs durch Ausbildung in den Chorproben und durch öffentliche Auftritte.
  - b) die musikalische und geistige Ausbildung und Förderung junger Leute in der Abteilung Blaskapelle
  - c) Aufführung von Theater- und Freilichtstücken
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Vereinstätigkeit und Mittel des Vereins**

1. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Abhaltung von Chor- und Musikproben, durch Veranstaltungen, wie Liederabende, Konzerte der Chöre und der Blaskapelle und durch Theater- und Freilichtaufführungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.
4. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (§8 Nr. 2b).

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der MGV 1906 Erlabrunn e.V. gliedert sich in
  - a) aktive Mitglieder des Männerchores
  - b) aktive Mitglieder des Frauenchores
  - c) aktive Mitglieder der Blaskapelle
  - d) aktive Mitglieder der Theater- und Freilichtabteilung ‚Kulturbühne‘
  - e) fördernde Mitglieder des Vereins
  - f) Ehrenmitglieder
2. Als aktives Mitglied der Chöre kann jeder aufgenommen werden. Über den mündlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem Chorleiter und der jeweiligen Abteilungsleitung.
3. Alle interessierten Mädchen und Jungen, die den Willen und die Voraussetzung zu einer gewissenhaften Mitwirkung zeigen, können als aktives Mitglied der Blaskapelle beitreten. Über den mündlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Dirigent in Verbindung mit dem Vorstand.
- 3a Alle Aktiven der Abteilung Theater- und Freilichtabteilung müssen Mitglieder MGV 1906 Erlabrunn e.V. sein.
4. Als förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person dem Verein beitreten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Das neue Mitglied erhält als Nachweis für den Beitritt eine Aufnahmeerklärung. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht geöffnet..
6. Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Außerdem werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, die ihren Beitrag 25 Jahre an den Verein entrichtet haben.

Die Mitgliedschaft vor dem 16. Lebensjahr kann zur Ernennung zum Ehrenmitglied nicht anerkannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird vom Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Zur Ernennung wird eine Urkunde und die Anstecknadel in Silber (bei 50 Jahren in Gold) überreicht.

Aktiven Sängern und Musikern wird die Vereinsnadel in Gold nach 40-jähriger ununterbrochener Tätigkeit überreicht.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied entbindet nicht von der Beitragspflicht (siehe Geschäftsordnung).

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod mit dem Todestag
  - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09.. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
  - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn
    - aa) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben istNach Möglichkeit sollte das Mitglied jedoch unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden.

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge, Geschäftsjahr**

1. Von allen Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Dauer des Mitgliedsbeitrages wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Über die Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine andere Höhe und Dauer des Beitrages.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Es ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Für Mitglieder, die ihre Militärpflichtzeit ableisten, bleibt die Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung während dieser Zeit erhalten.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung (Generalversammlung). Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist den Mitgliedern durch Anschlag rechtzeitig (1 Woche vorher) im Vereinsschaukasten bekanntzugeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes, 3 Beisitzer und 3 Revisoren.  
Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre.

- b) die Entlastung des Vorstandes.  
Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann.  
Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
  - c) die Abstimmung über Satzungsänderungen,
  - d) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten, e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f) Änderung des Beitrages im Sinne §6 Abs. 1 dieser Satzung,
  - g) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (§4 Abs.5 und §5 Abs. 1 aa).
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muß mindestens enthalten.  
Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.  
Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem/der
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Schriftführerlin
  - d) Kassier/in
  - e) Leiter der Blaskapelle
  - f) Leiter der Theater- und Freilichtabteilung 'Kulturbühne Erlabrunn'
  - g) Leiter des Männerchores
  - h) Leiterin des Frauenchores
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch 2 andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vertretung ein Beschluß zugrunde liegen muß.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Vorstandsämter gemäß §9 Abs. 1 a) bis d) können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Abteilungsleitungen können in Personalunion mit den Vorstandsämtern a) bis d) ausgeübt werden. Sofern kein eigener Leiter des Männerchores gewählt wird, übt der 1. Vorsitzende dieses Amt aus.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird.  
Männerchor, Frauenchor, Blaskapelle und Theaterabteilung sind vier selbständige Abteilungen des Vereins, die vom Vorstand gemeinsam verwaltet und vertreten werden.  
Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.  
Es besteht Informationspflicht. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
7. Die Vergütungen der Dirigenten werden durch den Vorstand festgesetzt und ausbezahlt.
8. Der Schriftführer führt Protokoll über alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Veranstaltungen und über das gesamte Vereinsgeschehen. Er erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten.
9. Der Kassier ist verantwortlich für eine ordentliche und gewissenhafte Kassenführung. Ihm obliegt die fristgerechte Erhebung der Beiträge, sowie eine gewissenhafte Führung der Kassenbücher. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
10. Dem Leiter der Blaskapelle obliegt die gesamte Organisation der Abteilung Blaskapelle und deren gewissenhafte Kassenführung.  
Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über die Abteilung Blaskapelle vorzutragen.
11. Dem Leiter der Theater- und Freilichtabteilung obliegt die gesamte Organisation der Abteilung und deren satzungsgemäße Kassenführung.
12. Dem Vorstand gliedert sich noch ein Ausschuß an.  
Dieser besteht aus  
3 Beisitzern und  
den jeweiligen Dirigenten.  
Ein etwaiger Ehrenvorsitzender oder Ehrendirigent bzw. Ehrenchorleiter ist ordentliches Mitglied des Ausschusses auf Lebenszeit.  
Die 2 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.  
Der Vertreter der Blaskapelle wird von den Mitgliedern der Blaskapelle gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
13. Der Ausschuß beschließt sämtliche öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen, übernimmt die Organisation derselben, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Mindestens zweimal im Jahr sollte eine Ausschußsitzung stattfinden.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie rechtzeitig in der Tagesordnung angekündigt sind.  
Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 8 Abs. 2c).  
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt sein dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Erlabrunn mit der Bestimmung das Vermögen zu übergeben:  
  
entweder:            einem neu gegründeten Verein zur ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung  
  
oder:                binnen Jahresfrist der Katholischen Kirchenstiftung St. Andreas Erlabrunn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung (musikalische Zwecke) zu verwenden hat.
4. Die geänderten Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Die Satzung in der Fassung vom 18. Januar 1987 wurde in Teilen ergänzt und geändert. Die Ergänzungen und Änderungen wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Januar 1995 von 43 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen.

In der Vorstandssitzung vom 3. Januar 1996 wurde die Änderung von § 11 Abs. 3 aufgrund einer Auflage des Finanzamtes beschlossen. Der Sachverhalt wurde satzungsgemäß in der nächsten Mitgliederversammlung am 25. Februar 1996 vorgetragen.

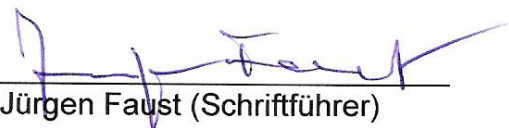
Die vorliegende Satzung wurde in Teilen ergänzt und geändert. Die Ergänzungen und Änderungen wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Februar 2003 von 61 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen.



Armin Steinmetz (1. Vorsitzender)



Klaus Eckert (2. Vorsitzender)



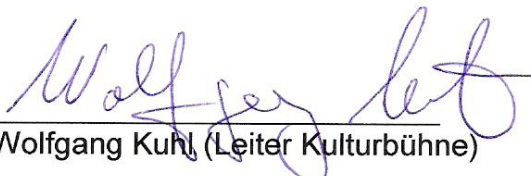
Jürgen Faust (Schriftführer)



Hillar Schuh (Kassier)



Klaus Körber (Leiter Blaskapelle)



Wolfgang Kuhl (Leiter Kulturbühne)



Gudrun Borsdorf (Leiterin Frauenchor)